

Geschäftsordnung
Synopse über inhaltliche (nicht redaktionelle) Änderungen

Alt	Neu
§5 (2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.	§5 (2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.
	§6 (2) Öffentliche Sitzungen des Rates werden in der Regel zeitgleich per Livestream ins Internet übertragen, sofern am Sitzungsort die technischen Voraussetzungen erfüllt werden. Voraussetzung ist ebenfalls, dass alle betroffenen Personen (alle Personen, die von der Kamera erfasst werden) ihr Einverständnis zur Liveübertragung gemäß der Datenschutzgrundverordnung (Art. 7 DSGVO i.V.m. Art. 6 Abs.1 Satz 1 Buchstabe a) erklären.
<p>§6 (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <p>a) Personalangelegenheiten, b) Liegenschaftssachen, c) Auftragsvergaben, d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten, f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO).</p> <p>Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.</p>	<p>§6 (3) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <p>a. Personalangelegenheiten, b. Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft, c. Auftragsvergaben, d. Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, e. Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten, f. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (§96 Abs.1 GO).</p> <p>Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.</p>
alt §6 (3)	§6 (4)
alt §6 (4)	§6 (5)
§9 Befangenheit von Ratsmitgliedern	§9 Befangenheit von Mitgliedern des Rates
§9 (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.	§9 (1) Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach §§ 50 Abs. 6 , 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
	§9 (4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin mit der Maßgabe, dass er/sie die Befangenheit dem/der stellvertretenden Bürgermeister/Bürgermeisterin vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.
§10 (1) Der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen des Rates teil. Er ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen.	§10 (1) Der Bürgermeister/ Die Bürgermeisterin und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister/ Die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch die Beigeordneten sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin verlangt (§ 69 Abs. 1 GO).

<p>§10 (2) Ausschussmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Das gleiche gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, soweit der Aufgabenbereich des entsprechenden Fachausschusses durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).</p>	<p>§10 (2) Ausschussmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer/ZuhörerIn teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer/ZuhörerIn begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).</p>
<p>§12 (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens zehn Minuten. Sie kann mit Zustimmung des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>§12 (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens zehn Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.</p>
<p>§14 (1) Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.</p>	<p>§14 (1) Jedes Mitglied des Rates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.</p>
<p>§14 (4) Zulässig sind persönliche Erklärungen nach Schluss der Aussprache bzw. Schluss der Rednerliste nur zur Richtigstellung eigener Ausführungen und zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person. Nach Angriffen gegen eine Fraktion hat der Fraktionssprecher der angegriffenen Fraktion das Recht zu einer Erklärung hierzu.</p>	<p>§14 (2) Zulässig sind persönliche Erklärungen nach Schluss der Aussprache bzw. Schluss der Rednerliste nur zur Richtigstellung eigener Ausführungen und zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person. Nach Angriffen gegen eine Fraktion hat der/die Fraktionssprecher/in der angegriffenen Fraktion das Recht zu einer Erklärung hierzu.</p>
<p>§14 (2) Wird einem Antrag auf Schluss der Aussprache mehrheitlich zugestimmt, so ist die Aussprache sofort, d.h. ohne weitere Berücksichtigung der Redner, die zwar auf der Rednerliste stehen, aber noch nicht das Wort erhalten haben, zu beenden.</p>	<p>entfällt</p>
<p>§14 (3) Wird einem Antrag auf Schluss der Rednerliste mehrheitlich zugestimmt, so ist die Aussprache - nach Berücksichtigung der bereits vorher erfolgten Wortmeldungen - zu beenden.</p>	<p>entfällt</p>
<p>§15 (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.</p>	<p>§15 (1) Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.</p>

<p>§16 (3) Für Anfragen im Sinne des Absatzes 1 gelten folgende zusätzliche Regelungen:</p> <p>a) Die Beantwortung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen, es sei denn, die Fragestellende Fraktion bzw. das anfragende Ratsmitglied verzichtet darauf.</p> <p>b) Dem Fragesteller (Ratsmitglied bzw. einem Sprecher seiner Fraktion) kann in der Sitzung zur näheren Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt werden. Es dürfen durch diesen Personenkreis bis zu drei Zusatzfragen gestellt werden. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine zeitnahe schriftliche Beantwortung, ggfls. im Rahmen der Niederschrift, verwiesen werden.</p> <p>c) Eine Aussprache findet nicht statt.</p> <p>d) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie nicht den Bestimmungen des Abs. 1 entsprechen, - die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde, - die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. 	<p>§16 (3) Für Anfragen im Sinne des Absatzes 1 gelten folgende zusätzliche Regelungen:</p> <p>a) Die Beantwortung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen, es sei denn, die Fragestellende Fraktion bzw. das anfragende Ratsmitglied verzichtet darauf.</p> <p>b) Dem Fragesteller/Der Fragestellerin kann in der Sitzung zur näheren Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt werden. Es dürfen durch diesen Personenkreis bis zu drei Zusatzfragen gestellt werden. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der/die Fragesteller/in auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine zeitnahe schriftliche Beantwortung, ggfls. im Rahmen der Niederschrift, verwiesen werden.</p> <p>c) Eine Aussprache findet nicht statt.</p> <p>d) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie nicht den Bestimmungen des Abs. 1 entsprechen, - die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Ratsmitglied innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde, - die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
<p>§17 (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung.</p>	<p>§17 (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung.</p>
<p>§17 (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt.</p>	<p>§17 (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt.</p>
<p>§18 (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenenthaltung.</p>	<p>§18 (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenenthaltung.</p>
<p>§24 (4) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und vom Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.</p> <p>Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung -und nur in Ausnahmefällen spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung- zuzuleiten bzw. im Ratsinformationssystem der Hansestadt Wipperfürth abrufbar bereit zu stellen. Diese Frist gilt entsprechend auch für die Bereitstellung der Niederschriften von Ausschusssitzungen. Über die Bereitstellung werden die Ratsmitglieder per Email informiert. Soweit ein Verzicht auf die Papierform noch nicht erklärt wurde (vgl. § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3), gilt die Niederschrift mit der Verteilung in die entsprechenden Abholächer in der Information des Rathauses als zugestellt.</p>	<p>§24 (4) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und dem/der vom Rat bestellten Schriftführer/Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert eine/r der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.</p> <p>Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung -und nur in Ausnahmefällen spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung- zuzuleiten bzw. im Ratsinformationssystem der Hansestadt Wipperfürth abrufbar bereit zu stellen. Diese Frist gilt entsprechend auch für die Bereitstellung der Niederschriften von Ausschusssitzungen. Über die Bereitstellung werden die Ratsmitglieder per Email informiert. Soweit ein Verzicht auf die Papierform noch nicht erklärt wurde (vgl. § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3), gilt die Niederschrift mit der Verteilung in die entsprechenden Abholächer in der Information des Rathauses als zugestellt.</p>

§24 (5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich vom Schriftführer zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Unmittelbar nach Fertigstellung der Niederschrift sind die Tonbandmitschnitte zu löschen.	§24 (5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Unmittelbar nach Fertigstellung der Niederschrift sind die Tonbandmitschnitte zu löschen.
§27 (4) Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.	§27 (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
§27 (5) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. §27 (6) Die Fraktionsvorsitzenden, die nicht Mitglieder des einzuladenden Ausschusses sind, erhalten die Information über die Einladung in der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Form. Im Übrigen erhalten die Fraktionen auf Anforderung bis zu fünf zusätzliche Exemplare der Einladung in Papierform (vgl. § 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3). Satz 1 gilt für fraktionslose Ratsmitglieder entsprechend.	§27 (5) Der Bürgermeister/ Die Bürgermeisterin ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er/ Sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm/ ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Information über die Bereitstellung der Einladung im Ratsinformationssystem erhalten alle Ratsmitglieder, die nicht Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sind, in elektronischer Form zur Kenntnis. Die Fraktionsvorsitzenden, die nicht Mitglieder des einzuladenden Ausschusses sind, erhalten die Information über die Einladung in der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Form. Im Übrigen erhalten die Fraktionen auf Anforderung bis zu fünf zusätzliche Exemplare der Einladung in Papierform (vgl. § 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3). Satz 1 gilt für fraktionslose Ratsmitglieder entsprechend.
§27 (7) Die Informationen zur Einladung der Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umweltschutz erhalten die Ratsmitglieder, die nicht Mitglieder dieser Ausschüsse sind, in der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Form.	entfällt
§27 (8) Ratsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt und verpflichtet worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. Ordentliche Ausschussmitglieder können als Zuhörer an nichtöffentlichen Sitzungen anderer Ausschüsse teilnehmen. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.	§27 (6) An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder als Zuhörer/innen teilnehmen. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer/Zuhörerin teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse können an einer Ausschusssitzung teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
§27 (9) (10)	§27 (7) (8)
	§27 (9) § 12 Abs. 6 findet auf Ausschüsse keine Anwendung.
§27 (11) (12) (13)	§27 (10) (11) (12)

<p>§29 (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen)</p>	<p>§29 (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. §4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).</p>
	<p>§31 Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.</p> <p>Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.</p> <p>Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p>

	<p>§32 Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.</p> <p>Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter/die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.</p> <p>Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.</p>
	<p>Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.</p> <p>Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.</p> <p>Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.</p> <p>Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.</p> <p>Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schriftlich zu bestätigen.</p>
<p>§31 Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung und später beschlossener Änderungen auszuhändigen.</p>	<p>§33 Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.</p>

§32 Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 21.02.1995 einschließlich ihrer Nachträge außer Kraft.

§34 Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 14.12.1999 einschließlich ihrer Nachträge außer Kraft.